

Die Luftkusse e.V. Satzung vom 06. März 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Die Luftkusse e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Entwicklung und Unterstützung von Ansätzen zur innovativen Betreuung von Kindern als Unterstützung bestehender Kinderbetreuungsangebote, die nicht über öffentliche Einrichtungen abgedeckt werden, z.B. Aufbau eines Betreuungsnetzwerkes zur Hausaufgabenbetreuung;
 - b. Unterstützung und Organisation von Initiativen und Projekten zur Ad hoc-, Kinder- und Ferienbetreuung, z.B. Organisation von Ferienprogrammen, Bereitstellung eines Fahrdienstes zu Betreuungseinrichtungen;
 - c. Beschaffung von Mitteln und Spenden für Maßnahmen und Projekte zur Förderung des Vereinszwecks;
 - d. ein Diskussions- und Meinungsforum zu Themen des Vereinszwecks, z.B. Organisation eines Mitgliederammtisches;
 - e. Förderung eines Netzwerks von Eltern und Engagierten, z.B. Aufbau einer App für Eltern und Engagierte, die Eltern in der Kinderbetreuung unterstützen möchten.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein finanziert sich über Mitgliedschaften oder Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied und Fördermitglied des Vereins kann jeder werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorsitzenden des Vereins gerichtet werden soll. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Alter, Email und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Ausschluss aus wichtigem Grund oder freiwilligen Austritt aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen und/ oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Pro Mitglied ist ein jährlicher Geldbetrag im Voraus zu leisten. Er ist für den Eintrittsjahr vollständig zu entrichten. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zum 31. August mit Wirkung ab dem 1. Januar des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres geändert werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) **der Vorstand** und
- b) **die Mitgliederversammlung.**

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mind. drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung.
- (7) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Vorbereitung des Haushaltsplanes und der Buchführung;
 - 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - 3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - 4. Entscheidung über eingereichte Projekte und Initiativen zur Kinderbetreuung;
 - 5. Nominierung von max. 5 Themenverantwortlichen, die Projekte im Sinne der Vereinssatzung leiten.
- (8) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (9) Der Vorstand soll in der Regel einmal pro Quartaltagen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Beratung über die geplante Verwendung von Mitteln;
 - b. Diskussion und Entwicklung von innovativen Projekten;
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - d. Entlastung des Vorstands;
 - e. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - f. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - g. Wahl von 2 Personen zur Kassenprüfung;
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Einberufung und Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Der Termin sowie die Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich oder in Textform (E-Mail ist ausreichend) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. -E-Mail-Adresse. Die Anträge sind per E-Mail zu stellen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Im Übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer oder in dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Email, Anschrift. Diese Daten werden nur im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 11 Auflösung und Satzungsänderung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den HelpAlliance e.V. ausschließlich und unmittelbar zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.